

Bürgschaft: Zustimmung des Ehegatten neu (grundsätzlich) immer notwendig

Nach der bisherigen Regelung war die Zustimmung des Ehegatten nicht erforderlich für die Bürgschaft einer Person, die in einer im Gesetz näher umschriebenen Funktion im Handelsregister eingetragen war (Art. 494 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR)).

Mit Wirkung ab 1. Dezember 2005 wurde die Bestimmung von Art. 494 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechtes (OR) aufgehoben, sodass neu bei allen verheirateten, nicht gerichtlich getrennt lebenden Personen, die sich als Bürge verpflichten wollen, die Zustimmung des anderen Ehegatten notwendig ist.